

SATZUNG
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgstädt (Feuerwehr-Kostenersatz- und
Gebührensatzung)
vom 02.10.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2006 und des § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245,647), zuletzt geändert am 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2006, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung vom 01.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Art. I SächsBRKG sind:

Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung Ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein kostenpflichtiger Einsatz ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, sofern sie nicht kraft Gesetz unentgeltlich ist. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Wehr im Feuerwehrgerätehaus.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgstädt im Sinne des Art. I §§ 6 und 69 des SächsBRKG i.V.m. der Feuerwehrsatzung der Stadt Burgstädt vom 11.07.2006.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des Art. I §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- g) abgebrochene Einsätze, infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Art. 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren gemäß der Anlage Kostenverzeichnis verlangt. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen einschließlich der durch sie verursachten Schäden bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen.
- c) Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Kostenerstattung bei überörtlichem Einsatz

Die Kosten des überörtlichen Einsatzes der Feuerwehr sind von der Gemeinde/Stadt, der Hilfe geleistet worden ist, zu erstatten. Die §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend, soweit keine Vereinbarungen über anders lautende Kostenregelungen bestehen.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Kostensätzen für die eingesetzten Geräte
 4. der Kilometerpauschale
 5. den sonstigen Kosten.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, nach den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Feuerwehrausrüstung am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch hierfür eine Kostenerstattung verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der tatsächlich zu erstattenden Höhe verlangt, wie sie der Stadt Burgstädt in Rechnung gestellt werden (Auslagen).
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet:
1. in den Fällen des § 3 Buchstaben a); f) und g) der Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 2. im Falle des § 3 Buchstabe b) und c) der Fahrzeughalter bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage
 3. im Falle des § 3 Buchstabe d) derjenige, in dessen Interesse eine Brand-sicherheitswache aufgestellt wird,
 4. im Falle des § 3 Buchstabe e) der Veranstalter oder Einrichtungsträger.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Art. 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenschuldner nach § 5 dieser Satzung ist diejenige Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Burgstädt, den 02.10.2007

Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

die Ausfertigung der Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat - oder -
- die Verletzung der Verfahrens- und Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage**zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Burgstädt vom 02.10.2007****Kostenverzeichnis****1. Personalkosten in EURO**

1.1.	durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte Leistungen je Stunde	28,00
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft je Stunde	11,00
1.3.	Brandverhütungsschau je Fall	22,00

2. Kosten für Fahrzeuge und Spezialanhänger einschließlich Normbestückung ohne Personalkosten je Stunde in EURO

2.1.	Einsatzleitwagen ELW	83,00
2.2.	Löschfahrzeug LF 8	125,00
2.3.	Löschfahrzeug LF 16	225,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	148,00
2.5.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G 3,5	235,00
2.6.	Drehleiter DL	290,00
2.7.	Rüstwagen RW	171,00
2.8.	Schlauchwagen SW2000	163,00
2.9.	Mehrzwecktransportfahrzeug	92,00
2.10.	Kilometerpauschale je km	1,00

3. Kosten für sonstige Geräte und Ausrüstungen ohne Personalkosten**3.1. je Stunde in EURO**

3.1.1.	Scheinwerfer 1000 W	2,50
3.1.2.	Signallampe	2,00
3.1.3.	Tauchpumpe	14,50
3.1.4.	Notstromaggregat	19,95
3.1.5.	Tragkraftspritze TS 8 / 8	11,00
3.1.6.	Schlauchwaschanlage	99,00

3.2. je Tag in EURO

3.2.1.	Standrohr einschl. Hydrantenschlüssel	10,00
3.2.2.	Saugschlauch	2,75
3.2.3.	Druckschlauch	2,00
3.2.4.	Feuerlöscher ohne Benutzung	1,50
3.2.5.	Schlauchboot	37,90
3.2.6.	Notstromaggregat	150,00
3.2.7.	Tragkraftspritze	80,00

4. Brandmeldeanlagen

Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufen wurde
Kostenpauschale in EURO

350,00